

welcher Gesinnung die Verjährung geltend gemacht wird. Es hat nur die Wahl, entweder die Verjährung überhaupt auszuschließen und damit im Falle langjähriger Nachlässigkeit des Gläubigers gerade den gewissenhaften Schuldner oder dessen Erben, der über weit zurückliegende Umstände keinen Eid leisten mag, der Gefahr zweimaliger Bezahlung aussetzen, oder aber die Vorteile der Verjährung auch dem »faulen« Schuldner zu gute kommen zu lassen. — Es besteht wohl heute kein Zweifel darüber, daß das letztere Uebel das geringere ist, und deshalb ist die Verjährung in allen Rechtssystemen anerkannt. Sie gehört auch dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs an.

Um aber den Fällen zweifelloser Begründung des verjährten Anspruchs gleichfalls, so gut es geht, gerecht zu werden, legt das Bürgerliche Gesetzbuch der Verjährung nicht die Wirkung einer Tilgung des Anspruchs bei, sondern es giebt dem Schuldner nur das Recht, mit Berufung auf sie die Erfüllung des Hauptanspruchs, wie der damit verbundenen Nebenleistungen zu verweigern (B.G.B. §§ 222, Abs. 1, 224). Die Verjährung hebt den Anspruch nicht auf, sondern sie giebt dem Schuldner nur eine Einrede gegen denselben. — Sie unterscheidet sich dadurch von den Ausschlußfristen, deren Ablauf den Anspruch selbst zum Erlöschen bringt; als Beispiel mag die sogenannte Vorlegungsfrist bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber dienen: der Anspruch aus dem Stammpapier erlischt in dreißig Jahren seit dem Verfalltage, derjenige aus Zins- und Dividendenscheinen schon in vier Jahren seit dem Ende des Verfalljahres, wenn das Papier nicht inzwischen zur Einlösung vorgelegt worden ist (B.G.B. § 801).

Daraus ergeben sich mehrfache praktische Unterschiede:

1. Der Richter hat die Klage aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber nach Ablauf der Vorlegungsfrist unbedingt abzuweisen, wenn nicht rechtzeitige Vorlegung behauptet wird. Dagegen kann er die eingetretene Verjährung nicht von Amtswegen berücksichtigen; da das Recht den Vorteil der Verjährung niemandem aufdrängt, so kann er diese nur beachten, wenn sich der Beklagte darauf beruft. Deshalb ergeht gegen den ausgebliebenen Beklagten trotz der Verjährung Versäumnisurteil.

2. Wenn der durch Ablauf der Vorlegungsfrist erloschene Anspruch aus der Schuldverschreibung irrtümlich bezahlt wird, so kann der Betrag als Zahlung einer Nichtschuld zurückgefordert werden (B.G.B. § 812). Dagegen kann die Zahlung einer verjährten Schuld selbst dann nicht zurückgefordert werden, wenn sie in Unkenntnis von der Verjährung erfolgt ist (B.G.B. §§ 222 Abs. 2, 813 Abs. 1), ebenso wie die Rückforderung einer Zahlung ausgeschlossen ist, die zwar nicht geschuldet wurde, aber einer sittlichen Pflicht oder Anstandsrücksicht entsprach (B.G.B. § 814). Es soll eben niemand das Geleistete mit der Begründung zurückfordern dürfen, daß er ohne seinen Willen und gegen seinen Wunsch anständig gewesen sei.

3. Der Zahlung steht das vertragsmäßige Anerkenntnis gleich (B.G.B. § 222 Abs. 2 S. 2). Dasselbe begründet, wenn die Auerkenntniserklärung, nicht auch deren Annahme, schriftlich, auch brieflich erklärt worden ist, eine selbständige Verpflichtung (B.G.B. § 781). Es kann regelmäßig ebenso wie eine Zahlung rückgängig gemacht werden, wenn es infolge irriger Annahme einer ursprünglich bestehenden Schuld oder in Unkenntnis einer diese ausschließenden Einrede, z. B. der der Anfechtung wegen Betrugs (B.G.B. § 123) erklärt worden ist (B.G.B. §§ 812 Abs. 2, 813 Abs. 1); dagegen nicht, wenn es in Unkenntnis von der Verjährung erfolgt ist.

4. Sind für die Forderung ein Pfandrecht oder eine Hypothek bestellt, so kann die Pfandsache oder das be-

lastete Grundstück trotz Verjährung der Kapitalforderung versteigert werden, und die Verjährungseinrede steht dann nur dem Restanspruch entgegen, der dem Gläubiger wegen Unzulänglichkeit des Versteigerungserlöses wider den Schuldner verbleibt (B.G.B. § 223). Auch die irrtümliche Sicherheitsleistung für eine schon verjährte Forderung durch Bestellung eines Pfandrechts oder einer Hypothek kann nicht zurückverlangt werden (B.G.B. § 222 a. E.). Anders nach Ablauf einer Ausschlußfrist.

5. Wenn endlich der Schuldner eine aufrechnungsfähige Gegenforderung hat und die Aufrechnung innerhalb der Verjährungsfrist unterläßt, so kann er diese auch nach Verjährung seiner Gegenforderung nachholen (B.G.B. § 390 S. 2). Das beruht auf bloßer Billigkeitsrücksicht: die Aufrechnung hebt die beiderseitigen Forderungen zwar nur auf, wenn sie von einem Teil dem andern erklärt wird (B.G.B. §§ 388, 389), da es aber nach einer im Verkehr weitverbreiteten Auffassung so angesehen wird, als wenn sich die Forderungen von selbst auch ohne Erklärung gegenseitig aufheben, so wird die Unterlassung der Aufrechnungserklärung innerhalb der Verjährungsfrist meist nicht als Nachlässigkeit betrachtet, und es würde als schädlicher Formalismus empfunden werden, wenn man nicht die Nachholung der innerhalb der Verjährungszeit veräußerten Aufrechnungserklärung gestatten und den Schuldner zur Erfüllung seiner Schuld zwingen wollte, die vielleicht wenige Tage nach seiner Gegenforderung gleichfalls verjährt.

II. Die Verjährungsfristen hat das Bürgerliche Gesetzbuch im Vergleich zum früheren Recht grobenteils abgekürzt. Es ist damit einer gerade aus kaufmännischen Kreisen ergangenen Anregung nachgegeben: kurze Verjährungsfristen erziehen zur pünktlichen Erfüllung; sie zwingen den Schuldner im Falle einer Verzögerung, der baldigen Klageerhebung gewärtig zu sein, und den Gläubiger, sich allzu langer Nachsicht zu enthalten; sie benehmen dem Schuldner bei einer Mahnung auch den Schein einer Berechtigung zu Vorwürfen. Ihre Einführung wird sich deshalb voraussichtlich gerade für Gläubiger als segensreich erweisen.

1. Da hiernach die Verjährung nicht nur zum Schutze des Schuldners gegen verspätete Klagen bestimmt ist, sondern dem öffentlichen Interesse an glatter Abwicklung der Schuldverhältnisse im allgemeinen dienen soll, so kann zwar eine Abkürzung der Frist oder sonstige Erleichterung der Verjährung gültig vereinbart werden, aber regelmäßig nicht eine Verlängerung oder sonstige Erschwerung (B.G.B. § 225). Wo freilich die Frist kürzer ist als die regelmäßige und zugleich äußerste von dreißig Jahren (B.G.B. § 195), da können sich die Parteien den Vorzug der Verjährung in dreißig Jahren dadurch verschaffen, daß der Schuldner dem Gläubiger in schriftlicher Form ein Schuldversprechen oder Schuldanerkentnis (B.G.B. §§ 780, 781) erteilt; dasselbe ist auch ohne Angabe des ursprünglichen Schuldgrundes wirksam und begründet eine neue Verpflichtung — im Zweifel neben der alten und nur, wenn der entgegengesetzte Wille erhellt, an deren Stelle (B.G.B. § 364 Abs. 2). Damit wird zwar an der Verjährung der ursprünglichen Forderung nichts geändert, aber die neue, auf Schuldversprechen oder Auerkenntnis beruhende verjährt auf alle Fälle erst in dreißig Jahren. — Ebenso beträgt die Frist stets dreißig Jahre, wenn der an sich einer kürzeren Verjährung unterworfenen Anspruch durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, wenn er durch gerichtlichen Vergleich, Erteilung einer Vollstreckungsurkunde (§ 794 Nr. 5 der Civilprozeßordnung) oder durch Feststellung im Konkurse vollstreckbar wird (B.G.B. § 218).

2. In zwei Jahren verjähren die in § 196 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgezählten Forderungen aus Geschäften des täglichen Verkehrs, darunter besonders die Forderungen von Kaufleuten aus Lieferung von Waren, Aus-